

Niederschrift nach dem Nachweisgesetz

Der Gesetzgeber verlangt für Verträge ab dem 01.08.2022 bzw. auf Anfrage des/der Mitarbeitenden ergänzende Angaben zu den bestehenden Dienstverträgen.

Diese Niederschrift erfolgt in 2 Ausfertigungen (Personalakte und Mitarbeiter/in) und muss NICHT an die Regionalverwaltung gesandt werden.

Rechtsgrundlage: Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz) vom 20. Juli 1995 in der Fassung vom 01.08.2022

ARBEITGEBER:

Und

ARBEITNEHMER:

Zum Arbeitsvertrag vom _____ wird folgendes niedergelegt:

1. Arbeitsort: _____ (Dienstvertrag Punkt 3)
Die Vorschriften der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDO) – www.kirchenrecht-ekhn.de - über die Versetzung, Abordnung, Zuweisung und Personalgestellung bleiben unberührt.
2. Beschäftigung als _____ (Dienstvertrag Punkt 3)
Die Übertragung anderer Tätigkeiten bleibt vorbehalten.
3. Die Probezeit beträgt derzeit 6 Monate (§ 3 Abs. 5 KDO)
4. §2 Abs.1 Satz 2 Nr.7, 8, 10, 11 und 12 des Nachweisgesetzes:
Die Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts richtet sich nach § 30 KDO,
die Arbeitszeit nach §§ 13 ff KDO,
Die Möglichkeit der Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden ergibt sich aus §§ 21ff,
die Bezahlung von Mehrarbeit und Überstunden richtet sich nach §§ 31 ff KDO.
Die Dauer des Urlaubs ergibt sich aus § 46 KDO.
5. Der Anspruch auf Fortbildung richtet sich nach dem Personalförderungsgesetz EKHN.
6. Neben dem Arbeitsentgelt nach § 30 KDO werden folgende
Zulagen/Aufwandsentschädigungen etc. gewährt:

(z. B. Kleidergeld, Zulage nach § 28a und 28 b KDO)

7. Versorgungsträger für die betriebliche Altersversorgung nach dem Kirchengesetz zur Errichtung einer Evangelischen Zusatzversorgungskasse (EZVKG) ist die Evangelische Zusatzversorgungskasse in 64295 Darmstadt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 Nachweisgesetz).
8. Das bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses einzuhaltende Verfahren (§2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 Nachweisgesetz) richtet sich nach der Kirchlichen Dienstvertragsordnung und weiteren Rechtsquellen. Dies sind insbesondere:

- §§ 56 KDO (Kündigungsfristen)
- § 623 Bürgerliches Gesetzbuch (Schriftform)
- § 4 Kündigungsschutzgesetz (Frist für die Erhebung einer Kündigungsschutzklage).
- Sicherungsordnung SichO.EKHN
- Sicherungsordnung DiakSichO (Diakoniestationen)

9. Auf das Arbeitsverhältnis finden die beim Arbeitgeber geltenden Dienstvereinbarungen in der jeweiligen Fassung Anwendung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 Nachweisgesetz).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

Ich bestätige hiermit den Erhalt der Niederschrift:

.....
Ort, Datum

.....
(Vor- und Nachname)